

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1994

**zur Regelung der Einfuhr von zur Verwendung in der Imkerei bestimmten
Imkereierzeugnissen aus Drittländern**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/860/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom
17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und
gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit
Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft
sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie
diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsrege-
lungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie
89/662/EWG und — in bezug auf Krankheitserreger —
der Richtlinie 90/425/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Entscheidung 94/723/EG der Kommission⁽²⁾, unter-
liegen, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstaben
a) und c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anhang I Kapitel 12 der obengenannten Richtlinie
sind die Anforderungen für die Einfuhr von zur Verwen-
dung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeugnissen
festgelegt.

Für Handelszwecke muß mit diesen Erzeugnissen ein
Handelsdokument mitgeführt werden.

Um sie kontrollieren zu können, muß diesen Einfuhren
ein entsprechendes Dokument beiliegen, in dem, neben
anderen Angaben, die Art des Erzeugnisses aufgeführt ist.

Die Erzeugnisse müssen die Anforderungen gemäß
Artikel 8 Buchstabe a) der Richtlinie 92/65/EWG des
Rates⁽³⁾ erfüllen.

Erhält ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 14 Absatz 2 der
Richtlinie 92/65/EWG in bezug auf Acariosis zusätzliche
Garantien für den innergemeinschaftlichen Handel mit
Bienen und die Einfuhr von Bienen aus Drittländern, so
kann dieser Mitgliedstaat die gleichen Garantien für den

innergemeinschaftlichen Handel mit und die Einfuhr von
zur Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereier-
zeugnissen verlangen. Bisher hat kein Mitgliedstaat
zusätzliche Garantien erhalten.

Da eine neue Bescheinigungsregelung festgelegt wurde,
ist ein gewisser Zeitraum für deren Einführung vorzu-
sehen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr von zur
Verwendung in der Imkerei bestimmten Imkereierzeug-
nissen nur dann, wenn das der Sendung beiliegende
Handelsdokument die Angaben gemäß Anhang A enthält.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. März 1995.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 9. 11. 1994, S. 48.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9. 1992, S. 54.

ANHANG A

Ursprungsland :

Name des Herstellungsbetriebs :

Registernummer des Herstellungsbetriebs :

Art des Erzeugnisses :

„Imkereierzeugnisse, die ausschließlich zur Verwendung in der Imkerei bestimmt sind und aus einem Betrieb stammen, der keinen Beschränkungen wegen des Auftretens einer Bienenkrankheit unterliegt. Das Gebiet von 3 km Radius um die Entnahmestelle der Imkereierzeugnisse unterliegt seit mindestens 30 Tagen keinen Beschränkungen wegen des Auftretens der anzeigepflichtigen Amerikanischen Faulbrut.“

Stempel der für die Kontrolle des erfaßten Herstellungsbetriebs zuständigen Behörde.
